

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 10. November 1948)

18. Stück

Inhalt:	Nr. 120.	Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. März 1949 ...	101
	Nr. 121.	Gesetz, betreffend Änderung des Dienststeuergesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922/15. Februar 1928	102
	Nr. 122.	Beschluß, betreffend Änderung des Dienststeuergesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922/15. Februar 1928, betreffend die Kirchengemeinde Oldorf	102
	Nr. 123.	Bekanntmachung, betreffend Bestätigung von Verordnungen	102
	Nr. 124.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß	103
	Nr. 125.	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zur Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland	103
	Nr. 126.	Bekanntmachung, betreffend Antwort an die Spenderkirchen des Auslandes	103
	Nr. 127.	Rundgebung zur Frage der Sonntagsheiligung	103
	Nr. 128.	Bekanntmachung, betreffend die genaue Formulierung des Vaterunsers und des Apostolicum	103
	Nr. 129.	Einladung zu einem Pfarrkonvent	104
	Nr. 130.	Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest und Buß- und Bettag	104
	Nr. 131.	Anordnung, betreffend Neuanschluß zur Wählerliste der Gemeinden	104
	Nr. 132.	Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der zuständigen Pfarrämter bei Vornahme von Amtshandlungen in anderen Gemeinden	104
	Nr. 133.	Bekanntmachung, betreffend Reisekosten	105
	Nr. 134.	Anordnung, betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1949	105
	—	Nachrichten	105

Nr. 120.

Gesetz, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. März 1949.
Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. März 1949.

Einnahmen

Rap. Tit.		RM	RM
I	Aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre		
1	Aberschuß	36 000,-	
2	Rückstände	-,-	36 000,-
II	Aus eigenem Vermögen		
1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	7 400,-	
2	Zinsen von vorübergehend belegten Rassenbeständen	-,-	
3	Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	6 600,-	14 000,-
III	Aus Beiträgen und Abgaben		
1	Aberschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	23 400,-	
2	Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster	900,-	
3	Beiträge der Kapellengemeinden zur Aufbringung des Dienststeuereinkommens der Pfarrer	1 000,-	
4	Beitrag der Evangelischen Krankenhaushausstiftung zum Dienststeuereinkommen des Landespfarrers für Innere Mission	2 000,-	
5	Prüfungsgebühren	100,-	
6	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	-,-	
7	Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofsfunkst	200,-	
8	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
9	Aberschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	50 000,-	
	Zu übertragen:	77 600,-	50 000,-

Rap. Tit.

		RM	RM
	Abertrag:	77 600,-	50 000,-
10	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Östpfarrer ufm. ...	33 000,-	110 600,-
IV	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		48 600,-
V	Aus Umlagen		869 000,-
VI	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		800,-
			1 079 000,-

Ausgaben

I	Fehlbetrag aus dem Vorjahre	-,-	-,-
II	Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1	Landessynode	12 000,-	
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	80 000,-	
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	18 300,-	
b)	Witwen- und Waisengelder	10 900,-	
4	Diensträume	3 000,-	
5	Geschäftsbedürfnisse	18 000,-	
6	Reisekosten	9 000,-	
7	Kirchenvisitationen	400,-	
8	Kreissynoden	400,-	
9	Theologische Prüfungskommission	200,-	
10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofsfunkst	1 400,-	
11	Bücherei	300,-	
12	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie für seine bauliche Unterhaltung	4 400,-	158 300,-
III	Vorbildung der Geistlichen		
1	Zuschuß zum Seminar am Quellenweg	8 000,-	
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	1 000,-	9 000,-
	Zu übertragen:	9 000,-	167 300,-

Rap. Tit.		RM	RM
	Abertrag:	9 000,-	167 300,-
IV	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1	Gesehliche Anteile an der Pfarr- besoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	216 000,-	
2	Besoldung von Pfarrern der Ge- samtkirche	12 800,-	
3	Pfarrbesoldungsbeihilfen an lei- stungsschwache Kirchengemeinden	36 000,-	
4	Besoldung der Vikare, Assistenten, Hilfs- und Vakanzprediger	15 000,-	
5	Ruhestands- und Hinterbliebenen- versorgung des Pfarrerstandes		
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	156 500,-	
b)	Witwen- und Waisengelder ..	189 500,-	
6	Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geistlichen Hilfskräften	40 000,-	
7	Unterstützung der Ostepfarrer usw.		
a)	aktive Ostepfarrer mit Be- schäftigungsauftrag	29 000,-	
b)	aktive Ostepfarrer ohne Be- schäftigungsauftrag	12 000,-	
c)	Ruheständler	11 000,-	
d)	Ungehörige und Hinterbliebene	50 000,-	767 800,-
V	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1	Unterstützungen für Geistliche und ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	9 200,-	
2	Umzugskosten für Geistliche	4 000,-	
3	Vertretungskosten für Geistliche ...	3 000,-	
4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	1 000,-	17 200,-
VI	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1	Ruhestands- und Hinterbliebenen- versorgung versorgungsberech- tigter Organisten und Küster		
a)	Ruhegehälter	1 400,-	
b)	Witwen- und Waisengelder ..	-,-	
2	Beihilfen zur Organistenbesoldung an leistungsschwache Kirchen- gemeinden	2 000,-	
3	Kosten der Stellvertretung erkrank- ter Organisten	100,-	3 500,-
VII	Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Aufgaben in den Gemeinden		
1	Beihilfen an Kirchengemeinden für Bau- und Instandsetzungskosten	20 000,-	
2	Besondere Bedürfnisse der Diaspora-, Siedlungsgebiete u. dgl.	50 000,-	70 000,-
VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
1	Innere Mission	6 000,-	
2	Jugendarbeit		
a)	Landesjugendpfarramt	4 100,-	
b)	Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	7 000,-	
3	Soziale Arbeit der Landeskirche ..	5 400,-	
4	Versorgung der Schulentlassenen Taubstummen	400,-	
5	Förderung des Studiums der olden- burgischen Kirchengeschichte	300,-	23 200,-
IX	Vom Staate übernommene Aus- gaben		9 100,-
X	Sonstige Ausgaben		
1	Für die Evangelische Kirche in Deutschland	10 500,-	
2	Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflich- tungen	2 500,-	
3	Zinsen für Rassenkredite	-,-	
4	Verfügungsfonds	2 000,-	
	Zu übertragen:	15 000,-	1 058 100,-

Rap. Tit.		RM	RM
	Abertrag:	15 000,-	1 058 100,-
5	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	2 000,-	
6	Anvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	3 900,-	20 900,-
XI	Rückstände		-,-
XII	Verbleibender Überschuß		-,-
			1 079 000,-

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 121.

Gesetz, betreffend Änderung des Diensteinkommengesetzes für
Pfarrer vom 23. Februar 1922/15. Februar 1928.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der
Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 33 Absatz 1 des Diensteinkommengesetzes für Pfarrer vom
23. Februar 1922, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar
1928, wird die Gemeinde Minsen gestrichen.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 122.

Beschluß der kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend
Änderung des Diensteinkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Fe-
bruar 1922/15. Februar 1928, betreffend die Kirchengemeinde
Oldorf.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

In Abänderung des § 33 Absatz 1 des Diensteinkommengesetzes
vom 23. Februar 1922 in der Fassung vom 15. Februar 1928 hat
der Synodalausschuß am 1. März 1947 beschloffen, daß die Kirchen-
gemeinde O l d o r f die für die Besoldung eines Ostepfarrers in der
Gemeinde Oldorf erforderlichen Mittel aufbringen soll. Die Landes-
synode hat den Beschluß des Synodalausschusses dahin abgeändert,
daß die Kirchengemeinde Oldorf für die Zeit der Besetzung mit
einem Ostepfarrer von der Verpflichtung zur Aufbringung des
Pfarreranfangsgehaltes bis auf weiteres befreit bleibt, aber das
Stelleneinkommen insoweit zu ergänzen hat, als es für die Besol-
dung des Ostepfarrers notwendig sein sollte.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 123.

Bekanntmachung, betreffend Bestätigung von Verordnungen.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat folgende gemäß
§ 128 der Verfassung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des
Synodalausschusses erlassene Verordnungen bestätigt:

- Verordnung vom 4. Juni 1947 über die Versetzung von Pfarrern
und Kirchenbeamten in den Wartestand (GuVBl. XIII, St. 10),
- Verordnung vom 1. November 1947 über die Aufhebung der
Verordnung vom 29. November 1851, betreffend jährliche Über-
sichten über die kirchliche Armenpflege (GuVBl. XIII, St. 14),
- Verordnung vom 3. November 1947, betreffend die Vereinigung
der Kirchengemeinden Jever und Wiefels (GuVBl. XIII,
St. 14) mit der Maßgabe, daß in § 2 der Verordnung fol-
gender Satz eingefügt wird:

Sitz dieser Pfarrstelle ist Wiefels.

- Verordnung vom 19. Februar 1948 über die Abweichungen von
dem Gesetz, betreffend die theologischen Prüfungen vom 24. Fe-
bruar 1925 (GuVBl. XIII, St. 16).

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 124.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat gemäß § 91 Ziffer 7 der Kirchenverfassung in den Synodalausschuß gewählt:

Mitglieder.

Kirchenrat Chemnitz, Westerstede,
Pfarrer Wilkens, Oldenburg-Osternburg, Lustgarten 10,
Ministerialrat Dr. Gramsch, Oldenburg, Philosophenweg 16,
Rechtsanwalt Dr. Koch, Oldenburg, Laskusstraße 4;

1. Ersatzmitglieder.

Pfarrer Kiausch, Buhave,
Kirchenrat Rühse, Oldenburg, Milchstraße 6,
Gemeindedirektor Zumholz, Wiefelstede,
Seefahrtslehrer Ramjauer, Elsfleth;

2. Ersatzmitglieder.

Kreispfarrer Dr. Schröder, Jever, Steinstraße 3,
Kreispfarrer Kirchner, Kirchhammelwarden,
Bauer Speckmann, Holte,
Kaufmann Bahlmann, Langwarden.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 125.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zur Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat die Wahl des Pfarrers Wilkens in Oldenburg-Osternburg zum Mitglied der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ministerialrats Dr. Gramsch zu seinem Vertreter bestätigt.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 126.

Bekanntmachung, betreffend Dankwort der kirchenordnungsgebenden Landessynode an die Spenderkirchen des Auslandes.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat beschlossen, das folgende Dankwort an die Spenderkirchen des Auslandes zu richten:

„Mit Dank gegen Gott und mit Dank gegen unsere christlichen Brüder bezeugt die Synode der Evang.-Lutherischen Kirche in Oldenburg, daß uns durch die reichen Gaben der christlichen Kirchen aus anderen Ländern eine große Hilfe zuteil geworden ist. Wir erfahren diese Hilfe als ein sichtbares Zeichen, daß mitten in dieser zerrissenen und von Haß vergifteten Welt die Verbundenheit im Glauben und als ihre Frucht die brüderliche Liebe gewachsen ist. Eure Gaben haben uns geholfen in dem Kampf gegen die immer noch große und drückende Not; darüber hinaus haben sie als ein Zeichen der brüderlichen Liebe uns getröstet, unseren Mut gestärkt und uns neue Hoffnung erweckt.

Mit dem Lob Gottes und dem Dank an Euch verbinden wir unsere Gebete für Euch, unsere Brüder, daß der Segen Eurer Liebe auf Euch selbst zurückströme. Der Herr, dem wir alle, wir seien reich oder arm, in der Stunde der Heimsuchung ebenso wie in den Zeiten des Friedens und der Ruhe dienen wollen, mache Euch in allen Stücken reich durch die Erkenntnis Seiner Gnade. Er bringe Sein Volk zusammen aus allen Völkern und schenke Seiner Gemeinde Frieden, Einigkeit und Geduld.“

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 127.

Rundgebung der kirchenordnungsgebenden Landessynode zur Frage der Sonntagsheiligung.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat beschlossen, folgende Rundgebung an die Kirchengemeinden und Staatsbehörden zu richten:

„Die Synode der Ev.-Lutherischen Kirche in Oldenburg sieht mit Trauer und Sorge, daß der Sonntag in immer noch steigendem Maße entheiligt und entleert und damit eine unentbehrliche Quelle leiblicher und seelischer Gesundheit für das Leben des ganzen Volkes verschüttet wird.

Vielfach wird der Sinn des Sonntags ins Gegenteil verkehrt, sein Segen in Segen verfaßt. Die Praxis des nat.-soz. Staates, den Sonntag mit allerlei Pflichtveranstaltungen öffentlich-rechtlicher und kultureller Art zu belegen, ist keineswegs verschwunden. Verantwortungslose Profitgier im Bunde mit einem unerfättlichen Hunger nach Zerstreuung, hat den Sonntag weithin zu einem Tag des ausgelassenen Vergnügens und des maßlosen Genusses gemacht, der statt echter Freude und Erholung die schwersten Gefahren für die leibliche und sittliche Gesundheit insbesondere der Jugend bringt.

Der Sonntag ist nicht eine menschliche Erfindung und Einrichtung, über die der Mensch nach seiner Willkür verfügen könnte. Der Rhythmus der 7 Tage, der Wechsel von Arbeit und feiernder Ruhe gehört zu den Ordnungen der geschaffenen Welt, und der Feiertag ist durch das göttliche Gebot geheiligt. Der Mensch kann weder den Tag leiblicher Ruhe noch den Tag der Besinnung, an dem er sich Zeit nimmt, um seiner Seele willen auf die Stimme Gottes zu hören, auf die Dauer entbehren, ohne schwersten Schaden zu nehmen.

Wir mahnen die Regierungen und Behörden an ihre Pflicht, die rechte Ordnung des Lebens zu schützen gegen alle Kräfte der Auflösung. Es kann und soll niemand gezwungen werden zu einer Ordnung, die er innerlich nicht bejaht; aber es soll auch niemand, der den Sonntag heilig halten will, durch behördliche Maßnahmen gezwungen werden, einen Teil des Sonntags auf wirtschaftliche Dinge - wie Abholen von Lebensmittelfarten und dergleichen - zu verwenden, die sich auch an einem Werktag erledigen lassen. Insbesondere aber kann die Einschränkung öffentlicher Lustbarkeiten nicht der Einsicht und dem guten Willen allein überlassen bleiben, die vielfach wehrlos sind gegen die Mächte wirtschaftlicher Interessen. Die Gesundheit und das Seelenheil von Millionen darf nicht den Ansprüchen derer geopfert werden, die keine Verantwortung kennen, sondern im Namen der Freiheit nur Freiheit für ihren Gewinn oder ihren Genuß verlangen. Wir rufen die Behörden auf, ernstlich zu überlegen, welche Maßnahmen geeignet sind, die aufs stärkste bedrohte Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zu schützen oder wiederzugewinnen.

Wir mahnen aber zugleich unsere Gemeinden an ihre Verantwortung. Keine behördlichen Maßnahmen können den Sonntag wirksam schützen, wenn die christlichen Gemeinden nicht selbst um den Sonntag kämpfen und in der rechten Heiligung des Sonntags vorangehen. Nichtet darum gute Sonntagsitten auf gegen die Flut der Zerstörung! Heiligt den Tag des Herrn, indem ihr Gott die Ehre und den Dienst erweist, die wir Ihm schulden! Haltet eure Kinder an zum Besuch des Gottesdienstes und seid selbst darin ihr Vorbild und Beispiel!

Wir machen es den Ältesten unserer Gemeinden zur Pflicht, daß sie im Gemeindefkirchenrat darüber beraten, wie in ihrer Gemeinde der Entheiligung des Sonntags durch Arbeit oder Vergnügen gesteuert werden kann! Fördert alle Bemühungen, durch die der Ruhetag auch ein Tag rechter Freude, des Spiels und der Erholung werden soll ohne Belastung durch Zuchtlosigkeit und Sünde.

Wir erinnern euch an das Wort von Peter Rosegger: Gebt der Seele ihren Sonntag und dem Sonntag seine Seele!

Rettet den Sonntag!“

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 128.

Bekanntmachung, betreffend die genaue Formulierung des Vaterunsers und des Apostolicum.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat auf Antrag des liturgischen Ausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Die genaue Formulierung des Vaterunsers und des Apostolicum, wie sie nach eingehender Beratung in der liturgischen Kammer vom Oberkirchenrat veröffentlicht wurde, soll für den gottesdienstlichen Gebrauch verbindlich sein.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, bei gegebener Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß in allen lutherischen Kirchen und womöglich in der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland eine gemeinsame Form des Vaterunsers und Apostolicum gefunden wird.“

Indem wir diesen Beschluß der Landessynode bekanntgeben, wiederholen wir den im Old. Sonntagsblatt Nr. 32 vom 24. August 1947 mitgeteilten Wortlaut, der durch den oben verkündeten Beschluß der Synode nunmehr verbindlich geworden ist.

Das Gebet des Herrn

Vater unser, der Du bist im Himmel / Geheiligt werde Dein Name / Dein Reich komme / Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden / Unser täglich Brot gib uns heute / Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern / Und führe uns nicht in Versuchung / Sondern erlöse uns von dem Abel / Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit / in Ewigkeit. Amen.

Das apostolische Bekenntnis des christlichen Glaubens

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen / Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesum Christum, Seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn / der empfangen ist vom Heiligen Geist / geboren von der Jungfrau Maria / gelitten unter Pontio Pilato / gekreuzigt, gestorben und begraben / niedergefahren zur Hölle / am dritten Tage wieder auferstanden von den Toten / aufgefahren gen Himmel / sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters / von dannen Er kommen wird / zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist / Eine heilige, christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen / Vergebung der Sünden / Auferstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben. Amen.

Oldenburg, den 3. Juni 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 129.

Einladung zu einem Pfarrkonvent.

Oldenburg, den 5. Oktober 1948.

Der für Mittwoch, 23. Juni, geplante und dann wegen der Währungsreform auf unbestimmte Zeit verschobene

Allgemeine Pfarrkonvent

soll nun am Mittwoch, 10. November, im Saal der Industrie- und Handelskammer in der Moslestraße gehalten werden. Der Pfarrkonvent soll um 9 Uhr beginnen; die heutigen Verkehrsverhältnisse werden es erlauben, die Versammlung - mit einer einstündigen Unterbrechung für ein gemeinsames Mittagessen in der Christlichen Herberge - bis 16 Uhr auszudehnen, um Zeit für eine gründliche Aussprache zu gewinnen. Es werden mehrere Berichte gegeben werden über die kirchlichen Konferenzen in Eisenach und Amsterdam, über ihre Bedeutung für das Verständnis der Konfession und über die aus diesen Konferenzen sich ergebenden Aufgaben. Kurze Referate sollen ein Gespräch über diese Fragen vorbereiten und einleiten.

Im Rahmen des Pfarrkonventes wird ferner Regierungsrat Eilers, der Leiter des hiesigen Hauptarbeitsamtes, über „Die Lage des Arbeiters im Verwaltungsbezirk Oldenburg“ sprechen, ein Thema, das unmittelbare Bedeutung für die Aufgaben des Seelsorgers in den Gemeinden hat.

Außerdem hat der Leiter des Christophorus-Stiftes, Professor D. Dr. Fr. R. Schumann-Hemer, zugesagt, auf diesem Pfarrkonvent einen kurzen Vortrag zu halten über die Arbeit des Christophorus-Studienwerkes.

Indem wir alle Amtsbrüder zu diesem Pfarrkonvent einladen, erinnern wir daran, daß die Teilnahme Pflicht ist.

Oldenburg, den 5. Oktober 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 130.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest und Buß- und Betttag.

Oldenburg, den 5. Oktober 1948.

Für die Predigt am diesjährigen Reformationsfest gemäß Gesetz vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes, bestimmt der Oberkirchenrat folgenden Text:

1. Petr. 2, 1-10.

Wo es nötig erscheint, kann der Text auf die beiden Verse 5 und 9 verkürzt werden.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 17. November fallenden Buß- und Betttag folgenden Predigttext:

Hebr. 12, 12-17.

Für beide Texte werden die Pfarrer auf die ihnen zugegangenen Predigthilfen hingewiesen.

Oldenburg, den 5. Oktober 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 131.

Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.

Oldenburg, den 14. Oktober 1948.

Gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung vom 25. März 1946 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 14. bis 27. November 1948 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen - in der Regel also am 31. Oktober, 7. und 14. November 1948 - auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Wegen der Form der Abkündigung wird auf die Ausführungsanweisung zu § 8 der Gemeindewahlordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt XIII. Band, 6. Stück, Nr. 48) hingewiesen.

3.

Die Kirchenräte werden darauf hingewiesen, daß bei der Neuanmeldung die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Gemeindewahlordnung mit Sorgfalt zu wahren sind. Die Gemeindeglieder sind bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9 bis 13 der Gemeindewahlordnung. Wählerkarten sind zunächst nicht auszugeben. Die Ausgabe erfolgt erst zu einer in der Gemeinde anstehenden Wahl.

5.

Die für die Gemeinden erforderlichen Anmeldeformulare sind sofort beim Oberkirchenrat anzufordern.

Oldenburg, den 14. Oktober 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 132.

Bekanntmachung, betr. Benachrichtigung der zuständigen Pfarrämter bei Vornahme von Amtshandlungen in anderen Gemeinden.

Oldenburg, den 15. Oktober 1948.

Die Kanzlei der Ev. Kirche in Deutschland bittet die Landeskirchen, folgende Anweisung an die Pfarrämter weiterzugeben. Wir entsprechen dieser Bitte und ersuchen um genaue Beachtung der Anweisung.

„Bei Taufen, Trauungen und Bestattungen von Personen, die an einem anderen Ort als dem der Geburt, der bürgerlichen Eheschließung oder des Ablebens vollzogen werden, ist das für den Ort der standesamtlichen Eintragung zuständige Pfarramt oder Kirchenregisteramt durch das die kirchliche Handlung vollziehende Pfarramt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist auch dann erforderlich, wenn das für den Ort der standesamtlichen Eintragung zuständige Pfarramt oder Kirchenregisteramt einer anderen deutschen evangelischen Landeskirche angehört.

Diese für die kirchliche Statistik wichtige Anordnung wird dem Vernehmen nach nicht von allen Pfarrämtern zuverlässig beachtet. Auch sollen diesbezügliche Anfragen der für den Ort der standesamtlichen Eintragung zuständigen Pfarrämter oder Kirchenregisterämter vielfach unbeantwortet geblieben sein. Es besteht daher Anlaß, die sorgfältige Beachtung der genannten Anordnung den Pfarrämtern zur besonderen Pflicht zu machen.“

Oldenburg, den 15. Oktober 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 133.

Bekanntmachung, betreffend Reisekosten.

Oldenburg, den 29. Oktober 1948.

Das Tage- und Übernachtungsgeld für die staatlichen Beamten ist mit Wirkung ab 1. August 1948 herabgesetzt. In der für die Geistlichen maßgebenden Stufe beträgt vom genannten Tage ab

1. das Tagegeld bei Abwesenheit von	
mehr als 6 bis 8 Stunden	2,55 DM
" " 8 bis 12 "	4,25 "
" " 12 Stunden "	8,50 "
2. das Übernachtungsgeld	7,- "

Oldenburg, den 29. Oktober 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 134.

Anordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenkollekten im Jahre 1949.

Oldenburg, den 6. November 1948.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. die Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1949 an:

Neujahrstag	1. Jan.	Kirchliche Aufbauarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Ephiphanias u. 1. nach Epiph.	6. Jan. 9. Jan.	Heidenmission
4. nach Epiph.	30. Jan.	Hilfswerk der Evangelischen Kirche
Sexagesimä	20. Febr.	1) Syrisches Waisenhaus 2) Kinderarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Invokavit	6. März	Förderung des theologischen Studiums
Oktuli	20. März	für Gesamtaufgaben der Ev. Kirche in Deutschland
Judika	3. April	Hilfswerk der Ev. Kirche
Palmarum	10. April	Jugendarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Ostern	17. u. 18. April	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Misericordias Domini	1. Mai	Jugendheim Blockhaus Althorn
Rantate	15. Mai	1) Förderung der Kirchenmusik 2) Arbeit der Evangelischen Akademie Christophorusstift
Pfingsten	5./6. Juni	Heidenmission
Trinitatis	12. Juni	Hilfswerk der Evangelischen Kirche
3. nach Trin.	3. Juli	1) Seemannsmission 2) Bahnhofsmision
5. nach Trin.	17. Juli	1) Förderung des evangelischen Nachwuchses auf den deutschen Universitäten und Hochschulen 2) Volksmissionarische Arbeit für Gesamtaufgaben der Ev. Kirche in Deutschland
7. nach Trin.	31. Juli	
10. nach Trin.	21. August	1) für die Arbeit des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission unter Israel 2) Auswanderermission
12. nach Trin.	4. Sept.	Diakonissenhaus Salem-Rastede
14. nach Trin.	18. Sept.	Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission und seine besonderen Arbeitsgebiete
15. nach Trin.	25. Sept.	Frauenarbeit in der Oldenburgischen Kirche
1. nach Mich.	2. Okt.	Jugendarbeit der Kirche
Erntefest	14. Okt.	Hilfswerk der Evangelischen Kirche
3. nach Mich.	16. Okt.	Männerarbeit der Oldenburgischen Kirche
Reformationsfest	31. Okt.	Gustav-Adolf-Werk
6. nach Mich.	6. Nov.	1) Martin-Luther-Bund 2) Volksmissionarische Arbeit der Kirche

Bußtag	16. Nov.	Hilfswerk der Evangelischen Kirche
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	20. Nov.	Anstalt Bethel b. Bielefeld
1. Advent	27. Nov.	1) Förderung des theologischen Studiums 2) Volkshochschularbeit der Kirche
Weihnachten	25./26. Dez.	Innere Mission und einheimische Diaspora
Silvester	31. Dez.	Hilfswerk der Evangelischen Kirche

Oldenburg, den 6. November 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 10. April 1948 Pfarrer i. R. Heinrich Ibbeken in Oldenburg, früher Pfarrer in Golzwarden.

In den Ruhestand versetzt:

zum 1. Juli 1948 Oberkirchenrat a. W. Dr. jur. Müller-Jürgens in Oldenburg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

zum 1. November 1948 Pfarrer Carl Bamberger, Wilhelmshaven-Rüstringen (Neuende I), z. Z. beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Hasbergen;
zum 1. Dezember 1948 Pfarrer Friedrich Lührs in Wilhelmshaven.

Oberkirchenrat Osterloh ist vom Tage seiner Wahl zum hauptamtlichen Mitgliede des Oberkirchenrats an mit der Verwaltung der Pfarrstelle Holle beauftragt worden.

Ernannt:

zum 1. April 1948 Pfarrer Alfred Wilke in Seefeld gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Seefeld, eingeführt am 23. Mai 1948;

zum 15. April 1948 Pfarrer Gerhard Hage gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der neugegründeten zweiten Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Hude, eingeführt am 17. Mai 1948;

zum 20. Mai 1948 Pfarrer Helmut Pollack in Wilhelmshaven gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Apen, eingeführt am 30. Mai 1948;

zum 1. Juni 1948

Pfarrer Bernhard Schulz in Lönningen gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Kapellengemeinde Lönningen, eingeführt am 20. Juni 1948;

Pfarrer Karl Stehbart in Lohne gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Kapellengemeinde Lohne, eingeführt am 4. Juli 1948;

Pfarrer Arno Kiel in Essen gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Kapellengemeinde Essen, eingeführt am 1. August 1948;

zum 1. Juli 1948 Pfarrvikar Harm Stöver in Minsen gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Minsen, eingeführt am 12. September 1948;

zum 1. August 1948

Pfarrer Felix Arndt in Esenshamm gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Esenshamm, eingeführt am 26. September 1948;

Superintendent Martin Reinkaus Lübeck (geboren 30. März 1890, ordiniert Sept. 1921) gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Edewecht, eingeführt am 8. August 1948;

zum 1. September 1948 Pfarrer Hilmar Deichmann in Idsehn gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sillenstede, eingeführt am 15. Oktober 1948;

zum 1. November 1948 Pfarrer Wilhelm Soeken in Delmenhorst gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Kapellengemeinde Idsehn.

Eingeführt:

am 15. November 1947 Pfarrer Heinz Weise in Zwischenahn.

Beauftragt:

Pfarrer Erich Heydemann aus Wollin i. Pommern (geboren am 8. 2. 1895, ordiniert am 14. 3. 1922) ab 1. April 1948 mit der

Vertretung des Pfarrers Riese in Elisabethsehn, ab 15. April 1948 mit der Vertretung des mit der Leitung der Bäuerlichen Volkshochschule beauftragten Pfarrers K e t e l h u t in Neuenhuntrorf; Pfarrer Lothar R u d n i k in Oldenburg ab 1. Mai 1948 mit der kirchlichen Versorgung der Gemeinde Ovelgönne;

Pastor Friedrich G r e b e in Vestrup, Geschäftsführer des Ev. Hilfswerks in Vechta (geboren 26. November 1908, ordiniert 7. Oktober 1934) ab 20. August 1948 mit der geistlichen Versorgung der Tochtergemeinde Bakum. Die Verwaltung führt Pfarrer M i e r a u in Vechta;

Pfarrer Werner K o r t h in Rastede ab 1. April 1948 bis 22. Juli 1948 mit der Vertretung des Pfarrers D a u g s in Fedderwärdergroden-Voslapp und ab 1. September 1948 mit der vorläufigen Versorgung der Kapellengemeinde Idasehn. Die Verwaltung von Idasehn führt Pfarrer R i e s e in Elisabethsehn.

Zum Pfarrvikar ernannt:

mit dem 1. April 1948 Vikar S t ö v e r in Minsén,
" " 1. September 1948 Vikar A s m u s in Goldenstedt.

Ordiniert:

am 19. Mai 1948 Pfarrvikar S t ö v e r in Minsén.

Die 1. theologische Prüfung haben am 4. November 1948 bestanden:

Udo B e h r e n s, Bethel,
Adolf T o l k s d o r f, Jade.

Die 2. theologische Prüfung hat am 4. November 1948 bestanden:
Pfarrvikar Wilfried D o i g t s in Lemwerder.

Zum Lehrvikar ernannt:

die Kandidaten der Theologie Udo B e h r e n s und Adolf T o l k s d o r f.

Eingewiesen:

zum 1. September 1948 Vikar Erwin H e g e r in Oldenburg als Lehrvikar in Holle,

zum 13. November 1948 Vikar Udo B e h r e n s als Lehrvikar in Burhave,

zum 15. November 1948 Vikar Adolf T o l k s d o r f als Lehrvikar in Lohne.

Der ehemalige Vikar Hans-Jürgen H ü b n e r in Holle ist nach seiner Ordination zum Pastor in seine rheinische Heimatkirche zurückgekehrt und damit aus dem Dienst der evang.-luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden.

Ferner ist auf eigenen Antrag mit dem 24. April 1948 aus dem Ausbildungsdienst ausgeschieden:

Vikar Paul-Finney D o g e t in Sillenstede.

Aus der Kriegsgefangenschaft zurück:

Pfarrer Wilhelm S o e k e n in Delmenhorst.

Aus dem Beschäftigungsdienst ausgeschieden:

mit dem 20. August 1948 Pfarrer Werner S c h e m m a n n in Bakum;
mit dem 31. Oktober 1948 Pfarrer Günter K a r s t e d t in Wildeshausen, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Datteln bei Recklinghausen.

mit dem 1. November 1948 der Pfarrer Werner K o r t h in Idasehn, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in der rheinischen Kirche, bei Bad Kreuznach.

Der Pfarrer Theophil H o f f m a n n ist mit dem 20. Mai 1948 von Apen abberufen.

Die Errichtung folgender neuer Pfarrstellen wurde genehmigt:
Idasehn, Lönningen, Essen und Lohne.

Betr.: Heiraten deutscher Mädchen nach England.

Nach Informationen des deutschen Pfarrers in London sind etwa 5000 deutsche oder ehemals deutsche Mädchen und Frauen in England eingetroffen oder in der britischen Zone abfahrbereit infolge ihrer Heirat oder Verlobung mit Angehörigen der britischen Besatzungsmacht.

Erfahrungsgemäß besteht bei diesen Frauen — zumal in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in England — das dringende Bedürfnis nach einem deutschen Seelsorger.

Auf Veranlassung des Kirchlichen Außenamts werden die Pfarrämter dahingehend verständigt, daß sie die Namen dieser Frauen und die voraussichtlichen Wohnorte in England an das Kirchliche Außenamt in Frankfurt a. M., Schaumainkai 23, geben zur Weitergabe an die deutschen Pfarrer in England.

Vermächtnisse

Die Kirchengemeinde Oldenburg hat im Kalenderjahr 1947 folgende Vermächtnisse erhalten:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen durch die Kirchengemeinde:

(Der nach Abzug der Kosten für die Pflege der Grabstellen verbleibende Zinsenüberschuß kommt der kirchlichen Wohlfahrt zugute.)
RM

1. Vermächtnis der am 7. 4. 1945 zu Oldenburg verstorbenen Witwe Auguste O m m e n geb. Kirchner	1000,—
2. Vermächtnis der am 20. 5. 1947 zu Oldenburg verstorbenen Telegraphen-Assistentin a. D. Paula L u x	500,—
3. Vermächtnis des am 20. 12. 1946 zu Oldenburg verstorbenen Versicherungsinspektors Carl August K a e m e r	660,—
4. Einzahlung aus dem Nachlaß der am 29. 3. 1919 zu Oldenburg verstorbenen Witwe Juliane R ö b e n geb. Behrens und Wertpapiere im Betrage von	224,52 200,—
5. Vermächtnis des am 13. 1. 1947 zu Oldenburg verstorbenen Landwirts Anton B u d e l m a n n	2500,—
6. Vermächtnis der am 14. 3. 1946 zu Oldenburg verstorbenen Witwe L a m p e geb. Bremermann	1000,—

Betrifft Altar- und Kirchenggerät.

Die Agentur des Rauhen Hauses weist auf die Möglichkeit der Beschaffung von Kranken-Abendmahlsgeräten hin. Altar- und Kirchenggeräte sind in Vorbereitung.

Prospekte können von der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 36, Jungfernstieg 50, angefordert werden.

Rundschreiben

(Fortsetzung der Aufstellung vom 10. 1. 1948 [GuVBl. XIII, Stück 15])

1948		
Januar	6	Aberprüfung der Voranschläge in Zuschußgemeinden
"	8	Kanzelabkündigung anlässlich der Erntedank- und Kriegsgefangenen-Päckchenpende
"	8	Nachrichtendienst der Pressestelle der Evang. Kirche
"	21	Abendmahlsgeräte
"	22	Rundfunkgottesdienste und Morgenandachten
"	22	Die „Evangelische Welt“
"	22	Familienfürsorge in Fällen, in denen der Ernährer noch im In- oder Ausland gefangen ist
"	29	Kollektenanordnung
Februar	2	Monatschrift „Kirche und Mann“
"	4	Allgemeine Kirchenumlagen
"	4	Paramentik
"	5	Einbettung von Leichen und Ausstellung von Leichenpässen
"	16	Haftpflichtversicherung
"	18	Jahresplan der Evang. Michaelsbruderschaft
März	4	Erklärung der evangelischen Kirchen der britischen Zone zur Entnazifizierungsfrage
"	20	Einladung zur Heimkehrerfreizeit
"	20	Neudruck des Gesangbuchs der hannoverschen Landeskirche
April	3	Gottesdienste zu Beginn des neuen Schuljahres
"	6	Strafvollzug
"	26	Presseverband
Mai	5	Ablösung von Gerechtigkeiten
"	26	Beihilfen in Krankheitsfällen
"	29	Sonderkollekte für die Notgebiete
"	29	Seiltänzerische Veranstaltungen an Kirchtürmen usw.
Juni	1	Freiburger Passionsspiele
"	7	Kündigung von Pachtverträgen
"	7	Ablösung von Gefällen
"	10	Währungsreform
"	10	Anmeldung zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
"	11	Währungsreform
"	11	Evangelisches Jugendgesangbuch